

Sturm im Wald e.V.  
St. Rochusweg 16  
54579 Üxheim

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Fachbereich Bauen und Umwelt  
Herrn Oliver Schwarz  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein

Üxheim, den 04.01.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen, sehr geehrter Herr Schwarz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**im Namen der Bürgerinitiative Sturm im Wald e.V. nehmen wir, in Vertretung unserer rund 200 Mitglieder, im Rahmen des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Windkraft nachfolgend Stellung. Wir beziehen uns auf die in der Offenlage bis zum 05.01.2024 in der VG Gerolstein genannten Flächen. Hiermit erheben wir nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen Einspruch gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorrangflächen für Windenergie. Wir lehnen die Planung aus naturschutz- und umweltfachlichen, aus Gründen des Trinkwasserschutzes, des Landschaftsschutzes und des Klimaschutzes und aus rechtlichen Gründen, sowie gesundheitlichen und sozialen Gründen vollumfänglich ab.**

### **1 Allgemeine Gründe:**

Sie eröffnen Ihr Dossier zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Bezug auf Artikel 20a des Grundgesetzes. Sie schreiben:

„Nach Artikel 20a des Grundgesetzes muss die Verbandsgemeinde Gerolstein ihre Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.“

Bekanntermaßen verpflichtet der Artikel 20a des Grundgesetzes die politischen Entscheidungsträger in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.

Windenergie ist eine sehr raumgreifende Form der Energiegewinnung, die sich gemessen an ihrem Ertrag durch einen hohen Flächenverbrauch auszeichnet. Auch wohlwollend betrachtet ist die Windenergie nach über 20 Jahren Erfahrung und Forschung und ca. 30.000 WEA in Deutschland noch keine große Erfolgsgeschichte. Zahlreiche Probleme und Risiken bleiben ungelöst und im globalen Vergleich steht Deutschland mit seinem „Alleingang“ ziemlich einsam da. Unsere Klimaziele konnten wir bisher nicht erreichen, ganz im Gegenteil. Auch der CO<sub>2</sub> Ausstoß, wurde trotz aller Anstrengungen kaum vermindert, er ist im Wesentlichen durch Abnahme der Industrieaktivität gesunken.

Unter Federführung der „Grünen“ ist die Windenergie, die quasi zum Gründungsmythos dieser Partei gehört, durch zahlreiche Gesetzesänderungen zunehmend privilegiert worden, um den Herausforderungen der Klimakrise zu begegnen. Die Begünstigung einer so raumgreifenden Technologie verursacht zwangsläufig Zielkonflikte mit anderen Belangen.

Neben der im öffentlichen Diskurs allgegenwärtigen Klimakrise, sind wir auch mit einer nicht minder dramatischen Artenkrise und der fortschreitenden Zerstörung natürlicher Lebensräume konfrontiert. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch zunehmende Wasserknappheit und zunehmende Hochwasserereignisse. Im Ahrtal auch vor unserer Haustüre. Neben Klimaveränderungen ist der Hauptgrund für diese Krisen die fortschreitende Flächenversiegelung, die zum Verlust von natürlichen Lebensräumen führt. Sowohl Flora und Fauna wie auch die verfügbaren Trinkwassermengen sind auf diese Lebensräume angewiesen.

In diesem Szenario unterschiedlicher Zielkonflikte ist es geboten, verantwortungsvoll die Bereiche zu schützen und zu fördern, die von hoher Güte sind und hier ausreichend Raum zu schaffen, um unsere natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.

Der Hunger nach Energie ist zwar verständlich und fraglos ein Schlüssel unseres Wohlergehens, darf aber nicht mit dem Verlust unserer natürlichen Lebensgrundlagen, in Form von geschützten Naturräumen und bedeutenden Trinkwasserregionen, bezahlt werden.

Als kommunale Verwalter einer überregional bedeutenden Trinkwassergewinnungsregion und zahlreicher schutzwürdiger Naturräume fällt der Verbandsgemeinde Gerolstein hier eine besondere Verantwortung zu.

In der vorliegenden Planung vermissen wir jedoch eine saubere Abwägung der unterschiedlichen Belange und müssen feststellen, dass Sie der Ihnen zufallenden Verantwortung für diverse Schutzgüter, nicht ausreichend nachkommen.

Im Allgemeinen ist es den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu erklären, warum, für Windenergie konfliktreiche Flächen in ihren Ortsgemeinden als Vorrangflächen ausgewiesen werden, wenn im Land RLP über 4% konfliktfreie, für Windenergie geeignete Flächen, zur Verfügung stehen.

Diese konfliktfreien Flächen wurden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie u. Mobilität RLP im Dialog mit Vertretern des Naturschutzes und der Windenergielobby ermittelt.<sup>1</sup>

Es besteht folglich überhaupt kein Anlass die konfliktreichen Flächen in der VG-Gerolstein als Vorrangfläche für Windenergie frei zu machen.

Es ist nach wie vor unerklärlich, wie das Büro BGH-Plan 2023 in seiner Planung auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, wo weitgehend dieselben Flächen wie 2014 beplant werden,

---

<sup>1</sup> <https://mkuem.rlp.de/service/pressemitteilungen/detail/dialogprozess-will-den-windkraftausbau-beschleunigen-und-den-artenschutz-staerken>

zu vollkommen diametralen Ergebnissen kommt. Zu Ihrer Erinnerung: Der Entwurf des FNP der Alt VG Hillesheim erstellt vom Büro BGH-Plan endet folgendermaßen:

*„Insgesamt kann für keines der geplanten Sondergebiete eine artenschutzrechtlich verträgliche Empfehlung ausgesprochen werden. Bei allen Flächen sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte sowie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG insbesondere für die Arten Rotmilan und Schwarzstorch sehr wahrscheinlich. Es wird von der Ausweisung der Sondergebiete A-F abgeraten.“ (BGH-Plan, VG Hillesheim FNP Fortschreibung Teilbereich Windenergie S. 124)*

Die Schutzwürdigkeit des Gebiets hat sich seitdem nicht verändert. Die aktuelle Ausweisung eines Rotmilandichtezentrums im beplanten Gebiet hat diese Schutzwürdigkeit gerade bestätigt.<sup>2</sup>

Entgegen aller Beteuerungen des VG-Rates und der Ortsgemeinderäte transparent und gewissenhaft zu planen, müssen wir feststellen, dass Sie diesem Anspruch nicht gerecht werden. Auch der Zeitpunkt der erneuten Offenlage über Weihnachten und den Jahreswechsel, steht einer den Bürgern und der Sache respektvollen Planung entgegen.

In allen öffentlichen Informationsveranstaltungen, sowie in den Orts- und Verbandsgemeinderatssitzungen werden Sie nicht müde hervorzuheben, dass wir von Seiten der Bundesregierung gezwungen seien mindestens 2,2% Fläche auf dem Gebiet unserer Verbandsgemeinde für den Vorrang der Windenergie auszuweisen, weil diese im besonderen öffentlichen Interesse stehe. Wir haben Sie bis zum heutigen Tag bei zahlreichen Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass diese Aussage falsch ist und Sie mit der andauernden Hervorhebung des „Zwangs“ desinformieren und mit diesem „Totschlagargument“ nur alle Einwände wegwischen. Die Bevölkerung wird von Seiten des Rates und der Planer in diesem Punkt falsch informiert. Bei der massiven Verwendung dieser Argumentationslinie könnte schon von gezielter Desinformation gesprochen werden.

Es gibt keinen gesetzlichen Zwang diese Quote von 2,2% zu erreichen. Es ist die gesetzliche Pflicht zu planen, aber wie viel Fläche bei der Planung am Ende herauskommt ist unerheblich. Wenn keine Flächen gefunden werden, weil andere Belange dagegensprechen, kann ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan auch ohne die Ausweisung von Flächen beschlossen werden. Diese Möglichkeit wurde weder diskutiert, noch der Bevölkerung bekannt gemacht. Genauso wenig wurde darüber informiert, dass, falls im Land RLP nicht ausreichend Flächen gefunden würden und weiterhin Bedarf bestünde, auch ein rechtskräftig verabschiedeter Flächennutzungsplan obsolet würde und die Privilegierung griffe. Was immer noch nicht bedeutet, dass dann Flächen bebaut werden könnten. Auch in diesem Fall müssen weiterhin die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen werden. Die Idee jetzt möglichst viel Flächen auszuweisen, um später nicht mehr weitere Flächen bereitstellen zu müssen, ist folglich unsinnig. Ganz im Gegenteil würden bereits mit Windenergieanlagen vorbelastete Gebiete weiter bebaut werden.

Die über 800 Einwände von Bürgern und Verbänden zur ersten Offenlage im April dieses Jahres, wurden vor allem kleingeredet oder auf spätere Verfahrensschritte verschoben. Die

---

<sup>2</sup> [https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag\\_artenschutz&lang=de](https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=fachbeitrag_artenschutz&lang=de)

wirklichen Konflikte wurden bis jetzt weder bearbeitet noch den Bürgern gegenüber hinreichend deutlich gemacht. Ganz im Gegenteil werden Flächen, die ganz sicher nicht ausgewiesen werden können (u.a. das Magergrünland innerhalb der Fläche H), munter weiter beplant.

Eine verantwortungsbewusste Güterabwägung und Vorsorgepflicht gegenüber den Bürgern, sowie ein Bewusstsein für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen, der biologischen Vielfalt, des Trinkwassers, sowie Sinn für lokalen Hochwasser- und Klimaschutz können wir leider nicht feststellen.

Eine Industrialisierung der in Ihrer Planung vorgeschlagenen Flächen wird keinen messbaren Einfluss auf den Klimawandel haben. Der Erhalt der beplanten schutzwürdigen Räume wird aber sehr wohl einen deutlich messbaren Einfluss auf unser lokales Klima, die Biodiversität und die verfügbaren Trinkwassermengen in der Zukunft haben. Dieser Nutzen ist vor dem Hintergrund der zahlreichen Herausforderungen vor denen wir stehen, deutlich höher zu bewerten. Zumal die hierfür notwendigen Ressourcen lokal gebunden sind und nicht irgendwo anders ausgeglichen werden können. Hier geht es, wie im Artikel 20a des Grundgesetzes gefordert, um den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

### **Gründe für die Ablehnung im Einzelnen:**

#### **2 Naturschutz:**

Die von Ihnen beplanten Flächen sind allesamt schutzwürdige Räume. Es handelt sich bei den beplanten Gebieten um Naturparkflächen, Natura 2000 Gebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkomplexflächen, Flächen des Natur- und Geopark Vulkaneifel (UNESCO-Geopark Vulkaneifel), Naturpark Nordeifel und Landschaftsschutzgebiete. Außerdem gibt es verschiedenen Grenzflächen zu FFH Gebieten.

Eine umfassende umweltfachliche Untersuchung hat bislang nicht stattgefunden. Das ist zu bemängeln und dringend nachzuholen. Der Verweis von Seiten des VG-Rates und der Planer diesen Schritt auf spätere Verfahrensschritte zu verschieben, steht einer rechtskonformen Planung entgegen. Dieses Verhalten ist um so erstaunlicher, da bereits frühere Planungen auf denselben Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen unmöglich waren (siehe oben Zitat Gutachten BGH-Plan). Deshalb ist schon jetzt mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Dem VG-Rat, wie dem Büro BGH-Plan, sind diese Hinderungsgründe hinreichend bekannt. Ferner wird von unserer Seite auf diese naturschutzrechtlichen Hindernisse bis hin zur aktuellen Stunde bei zahlreichen Gelegenheiten hingewiesen.

Weil unsere Region mit ihren schmalen, auf den Höhenzügen ausgedehnten zusammenhängenden Waldgebieten und ihrer umgebenden kleinteilig strukturierten Offenlandschaft ein hervorragendes Habitat für den Rotmilan bietet, wurden weite Teile der VG Gerolstein und ihre angrenzenden Gemeinden in der Vulkaneifel unlängst vom Landesumweltamt RLP als Rotmilandichtezentrum ausgewiesen. Die von Ihnen beplanten Flächen stehen alle im Konflikt mit diesen schutzwürdigen Räumen. (Siehe Fußnote 2)

### Bedeutung für die Planflächen G und H

Beide Flächen liegen mitten im Rotmilandichtezentrum, die geplanten Vorrangflächen sind faktisch vom Rotmilandichtezentrum umschlossen. Aus umfangreichen naturschutzfachlichen Gutachten und Flugraumanalysen aus der Planung der Alt-VG Hillesheim sowie aktuellen Daten und Beobachtungen geht zu den Flächen G und H hervor, dass:

- a: diese als Jagdrevier genutzt werden;
- b: es an ihren Rändern, sowie innerhalb der Flächen nachweislich diverse Rotmilanvorkommen gibt;
- c: die Waldflächen zwischen Leudersdorf, Flesten, Berndorf, Hillesheim und Wiesbaum ausgiebig von Rotmilanen überflogen werden, um von einem Teil des Dichteentrums in einen anderen zu gelangen;
- d: in besagtem Waldgebiet zahlreiche geschützte Fledermaushabitate nachgewiesen sind, z.T. in der Kartendarstellung vom Landesumweltamt (siehe Link Fußnote 2) erfasst;
- e: mitten in diesem Waldgebiet ein bekannter und nachweislich bebrüteter Schwarzstorchorst liegt und es im Einzugsgebiet regelmäßig weitere Schwarzstorchsichtungen gibt;
- f: diesem hervorragenden Habitat weitere geschützte Arten zugerechnet werden müssen, unter anderem: Schwarzmilan, Bussard, Falken, Uhu, Raubwürger, Habicht, Wespenbussard, europäische Wildkatze, Luchs, zahlreiche Insektenarten und viele weitere gefährdete und geschützte Arten.

Es ist hervorzuheben, dass die zahlreichen Vorkommen ein Indikator für ein intaktes Ökosystem mit hoher Biodiversität sind.

Nicht umsonst wurde unsere Region als Hot Spot der Artenvielfalt ausgezeichnet.<sup>3</sup>

Es sollte den Planern bekannt sein, dass Populationszentren nicht grenzgenau aufhören, sondern sich dynamisch auf umliegende Einzugsgebiete ausdehnen. Hier sind für den Rotmilan und weitere Raubvogelarten, sowie für zahlreiche Fledermausarten, die im Offenland jagen, Wälder als Brut und auch Überflugsgebiete zu nennen, die bei der Nahrungssuche überwunden werden müssen. Alle hier genannten artenschutzrechtlichen Einwände beziehen sich auf die gesamte Flächenkulisse. Besonders hervorzuheben ist auch die Fläche E1, die regelmäßig von Rotmilanen überstrichen wird.

Im Bezug auf Fledermaushabitate weisen wir auf das aktuelle Urteil des BverwG, Urteil vom 19.12.2023 – 7C 4.22 hin. Dort wird deutlich gemacht, dass Naturschutzbelange auch bei bestandskräftigen genehmigten Windenergieanlagen auch nach einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, noch geltend gemacht werden können und zu einer Aufhebung oder Teilaufhebung des Betriebs der Anlagen führen können. Im konkreten Fall konnte ein Nachtbetriebsverbot vom 15. April bis zum 21. August angeordnet werden,

---

<sup>3</sup> [www.bfn.de/bpbv-hotspots](http://www.bfn.de/bpbv-hotspots)

weil sich durch den Betrieb der Anlagen das Tötungs- und Verletzungsrisikos von geschützten Fledermausarten signifikant erhöht hatte.

Vor diesem Hintergrund muss damit gerechnet werden, dass auch zum Schutz anderer windkraftsensibler geschützter Arten lange Abschaltzeiten, z.B. in einem Rotmilandichtezentrum, während der Sommermonate angeordnet werden.

Die Vorranggebiete befinden sich im Korridor des Vogelzugs. Wir haben im Umfeld der Fläche H auch schon rastende Zugvögel beobachtet. Auch hier ist bei einer unwahrscheinlichen Errichtung von WEA mit einer längeren Abschaltung während des Vogelzugs zu rechnen. Die Idee in den windhöufigsten Gebieten die Vorrangflächen auszuweisen ist grundsätzlich vernünftig, jedoch reduziert sich durch die zu erwartenden Abschaltungen die Effizienz der Anlagen auf das niedrigere Niveau von windschwächeren Gebieten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang außerdem darauf hin, dass für störanfällige Arten nach wie vor das „Helgoländer Papier“ gilt und dieses nach EU-Recht verpflichtend umgesetzt werden muss. Diese Richtlinien kann der Bund nicht einfach abwägen.

Vor dem Hintergrund des dramatischen weltweiten Artensterbens ist es nicht zu verantworten, die letzten verbliebenen Naturräume weiter zu schwächen und zu reduzieren. Die beplanten Waldgebiete genießen alle diverse Schutzgründe (siehe oben) und liegen in einem Verbund, der zu den wenigen großräumlichen Waldverbänden in Deutschland gehört. Deshalb sind gerade diese Wälder unbedingt dauerhaft zu schützen und von störenden Einflüssen freizuhalten.

Wie der Planungsgeschichte und den daraus resultierenden Beschlüssen auf VG-Ebene zu entnehmen ist, wurden neben den zahlreichen Einwänden von unserer Seite auch von Seiten des Büros BGH-Plan durchaus Alternativszenarien im Bereich der sog. „weichen“ Ausschlusskriterien angeboten.<sup>4</sup>

Der Vorrangige Entscheidungsbedarf über den die Ratsmitglieder einen Beschluss fassen mussten, betraf am 31.10.2019 folgende Punkte:

- Mindestgröße der Sonderbauflächen: 30 ha oder 50 ha
- Ausschlusswirkung für
- Schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster RLP
- Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund gem. ROP-Entwurf 2014

Bekanntlich entschied sich der VG-Rat für die kleinere Mindestgröße von 30 ha; die Missachtung schutzwürdiger Biotop nach Biotopkataster RLP; die Missachtung von Vorranggebiete Regionaler Biotopverbund.

An dieser Stelle wären auch ganz andere gestalterische Entscheidungen möglich gewesen.

---

<sup>4</sup> <https://www.gerolstein.de/dokumente/beschlussauszug-vg-rat-gerolstein-31.10.2019.pdf?cid=6pp>

Doch trotz der angebotenen Möglichkeiten war der VG-Rat mehrheitlich nicht willens, seinen Gestaltungsspielraum zum Schutz der Natur und weiterer Schutzgüter, auf die in dieser Stellungnahme noch hingewiesen wird, zu verwenden, sondern war und ist vielmehr bestrebt der Industrialisierung von wertvollen Schutz- und Naturräumen weiter Vorschub zu leisten.

Die jetzt vorliegende Planung wird mit den bereits mit WEA bebauten Flächen und der angedachten PV-Planung von 200ha die Landschaft und Natur industriell überformen und die Natur mit ihrem seltenen Artenbestand räumlich weiter beschneiden.

Der Gedanke, die durch die Industrialisierung verursachte Klimaveränderung durch noch weitere Ausweisung von Industrieflächen in Wäldern und Biotopflächen zu mindern, ist dabei besonders absurd. Dem Klimaschutz ist mit der geplanten Maßnahme in keiner Weise gedient, sondern wirkt sich im Gegenteil kontraproduktiv aus.

Eine vertiefte Landschaftsplanung, die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Grunde liegen sollte, vermissen wir noch immer. Die von Ihnen jetzt zum Verfahren präsentierte Landschaftsplanung halten wir für lückenhaft und unzureichend. Nur um ein einzelnes Beispiel zu nennen: Die Fläche H liegt komplett innerhalb einer Biotopkomplexfläche, die überhaupt keine Erwähnung findet. Die Planer äußerten sich dazu in der Ratssitzung vom 12.10.23 wie folgt: „Die Fläche wäre zu groß, um beachtet zu werden“. Das ist kein fachliches Kriterium, sondern ein Zeichen von unzureichender Arbeit. Hier wäre eine örtliche Inaugenscheinnahme des Geländes geboten.

Die beigelegten Karten sind allesamt Übernahmen der Planungsgemeinschaft Trier oder vom Lanis, etc. Es ist offensichtlich, dass die Planer in Unkenntnis der Örtlichkeiten „bunt bedruckte Blätter“ vorlegen. Bei einer so umfänglichen unwiederbringlichen „Umgestaltung“ der Landschaft ist eine vertiefte Ortskenntnis Voraussetzung. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die beplanten Flächen teilweise auch in Laubwaldbestände hineinreichen.<sup>5</sup>

Wir bemängeln noch einmal ausdrücklich, dass Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen Natur- und Artenschutz auf die Ebene der Einzelfallprüfung nach (BlmSchG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, denn bei den Schutzgütern Flora und Fauna handelt es sich nicht um Immissionen. Alle Umweltverträglichkeitsprüfungen für den Natur- und Artenschutz müssen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und können nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus diversen Ihnen vorliegenden Unterlagen ist bereits heute ersichtlich, dass es zu erheblichen bis unüberwindbaren Konflikten kommen wird.

Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Natur erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Naturschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.

---

<sup>5</sup> <https://map3d.remote-sensing-solutions.de/waldmonitor-deutschland/#>

### 3 Wasser:

Auch in einem wasserreichen Land wie Deutschland werden die verfügbaren Mengen an Trinkwasser zunehmend ein knappes Gut. Schon heute stehen nicht mehr überall ausreichend große Mengen zur Verfügung, so dass in Trockenzeiten Einsparmaßnahmen verordnet werden müssen. Die Auswertung von Satellitendaten des GIWS (Global Institute for Water Security) in Kanada, der NASA und des DLR (Deutsches Zentrum für Luft und Raumfahrt) zeigen, dass Deutschland jährlich 2,5 Kubikkilometer Süßwasser verliert. Damit gehört Deutschland zu den Regionen mit den höchsten Wasserverlusten weltweit.<sup>6</sup>

Vor diesem Hintergrund ist ein neues Maß an Wasserverantwortung unerlässlich. Regionen mit guter Grundwasserneubildung und guten Trinkwasservorkommen müssen ausnahmslos besonders betrachtet und umfänglich geschützt und gefördert werden.

Mit ihren zahlreichen Quellregionen und großen geschlossenen Waldverbänden gehört unsere Region zu den guten Standorten für Trinkwasser in Deutschland. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung. Wer Wasser hat, muss Wasser schützen.

Im Wasserversorgungsplan RLP 2022 heißt es, dass *„die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen hat.“*<sup>7</sup> Und weiter *„Bei anhaltendem Klimawandel ist damit zu rechnen, dass das nutzbare Grundwasserangebot zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ohne weitere Maßnahmen nicht mehr ausreichen wird.“*<sup>8</sup>

Seit einer Stellungnahme der SGD-Nord vom 24.01.2022 liegen der VG bereits fachliche Vorbehalte vor. Dort heißt es zur damals noch größeren Eignungsfläche H (Üxheim- Kerpen-Berndorf):

*„Es handelt sich bei dem WSG 400 um ein überregional bedeutsames Trinkwassergewinnungsgebiet in einem hydrologisch sehr sensiblen und vulnerablen Karstgrundwasserleiter. (...) Eine tatsächliche Realisierung von WEA erscheint gegenwärtig aus wasserwirtschaftlicher Sicht eher unwahrscheinlich. (...) Im Gutachten des Büros BGH-Plan wurde auf die besonderen hydrologischen Verhältnisse in den beiden WSG Birgel hingewiesen und diese Flächen als hartes Ausschlusskriterium für WEA festgelegt. Die hydrologischen Verhältnisse in den vorgesehenen Eignungsflächen H sind mit denen in Birgel vergleichbar, das Trinkwassergewinnungsgebiet überregional von besonderer Bedeutung. Bereits jetzt sind aufgrund des Klimawandels verminderte Grundwasserneubildungen festzustellen, sodass die vollständige Nutzung aller Brunnen zwingend zu erhalten ist. Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich. Es bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Sonderbauflächen H.“ (S. 5/8)*

---

<sup>6</sup> <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2022/03/hydrologen-warnen-deutschland-trocknet-aus>

<sup>7</sup> Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.35.

<sup>8</sup> Wasserversorgungsplan RLP 2022, S.31

*„Die Teilflächen H3 und H4 lehnen wir kategorisch als Sonderbauflächen für WEA ab.“ (S.6/8)*

Eine aufgrund dieser Stellungnahme erfolgte Verkleinerung der Fläche H durch die VG Gerolstein betrifft lediglich die „kategorisch“ ausgeschlossenen Flächen H3 und H4.

In der Städtebaulichen Begründung BGH-Plan, S. 56, heißt es hierzu, dass die Fläche H1, um die Flächen H2 und H3 verkleinert wurde, um den „erheblichen Bedenken“ der Wasserbehörde Rechnung zu tragen. Als Hinderungsgrund wird der geologische Bodenaufbau „(verschmutzungsempfindlicher Karstgrundleiter wie WSG Birgel)“ genannt.

In Ihrem Text unterschlagen Sie, dass

- a) die Flächen H3 und H4 „kategorisch“ ausgeschlossen wurden, was einem sofortigen Verbot gleichkommt.
- b) die „erheblichen Bedenken“ sich auf die gesamte Fläche H bezogen haben, weil hier die gleichen Gegebenheiten wie bei der 2019 abgelehnten Planung in Birgel vorliegen.

Auch wenn das WSG die 50 Tage Wasserdurchlässigkeit zu Grunde legt, ist davon auszugehen, dass die gesamte Fläche unterhalb und auch um die Wasserscheide herum im Einzugsbereich des Trinkwasserbrunnens liegt. Es ist dabei unerheblich, ob das Grundwasser dabei mehr als 50 Tage braucht, um in den Brunnen zu gelangen, da die Windenergieanlagen vermutlich über 20 Jahre und länger das bedeutsame Grundwasservorkommen gefährden können. Daher sollte das amtliche Grundwassereinzugsgebiet (Wasserscheide) der ausgewiesenen Wasserschutzgebiete höchst vorsorglich als Abwägungsgrundlage der VG dienen und nicht der 50 Tage Einzugsbereich der Wasserschutzgebiete!

Aus diesem Grund wurde die WEA Planung der BaywaRe aus 2019 oberhalb des WSG zum Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „im Poppental“ abgelehnt.

Es wurde bereits von der Verbandsgemeinde bestätigt, dass im WSG400 dieselben Kriterien wie beim WSG in Birgel gelten sollen.

Die Umsetzung dieser Beschlussfassung würde allerdings bedeuten, dass die gesamte Fläche H von der Bebauung mit WEA ausgenommen wird. Das ist bisher nicht geschehen.

In der vorliegenden Planung grenzt die verbliebene Eignungsfläche H weiterhin unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Hillesheimer Kalkmulde“. Das Gebiet besitzt überregionale Bedeutung und versorgt auch den Landkreis Bad Neuenahr-Ahrweiler und die VG Kelberg mit Trinkwasser.

Die Magerwiese in der Fläche H östlich der K 69 endet bzw. entwässert hin zu einer Trinkwasserquelle, die zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird. Auch dieser Trinkwasserbrunnen wäre durch die Errichtung von WEA im Plangebiet erheblich gefährdet. Die vorliegende Planung beachtet diesen Umstand in keiner Weise. Warum um diesen Trinkwasserbrunnen kein größeres WSG ausgewiesen ist, ist unerklärlich. Die Fläche oberhalb dieses Brunnens ist dennoch als faktisches Wasserschutzgebiet zu betrachten.

Bei der gesamten Fläche H ist davon auszugehen, dass auf Grund einer bruchhaften Deformation der von Klüften durchzogenen Gesteinsschichten eine direkte Verbindung der Grundwasserleiter zum WSG 400 besteht.

Wegen der zunehmend geringeren Trinkwasserschüttung der Quellen aufgrund zunehmender Sommertrockenheit sind, wie Ihnen auch die Wasserschutzbehörde mitgeteilt hat, alle Quellen „zwingend“ zu erhalten. *„Kurz- bzw. mittelfristig ist eine Ersatzwasserbeschaffung nicht möglich.“*

Wasser ist eine lokal gebundene Ressource, für die unsere VG eine vorrangige Verantwortung trägt.

Die Windenergieanlagen sind dagegen als weitgehend mobil zu bezeichnen, im besten Fall wird hier bei Wind Strom produziert, mehr nicht. Ihre Aufstellung ist variabel und muss sich nach dem Wirkungsrisiko auf die Umgebung richten.

Gemäß dem Wasserversorgungsplan RLP hat die öffentliche Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsarten. In der aktuellen Planung folgt die VG dieser Privilegierung des Wasserschutzes nicht.

Besonders augenfällig ist die Nichtbeachtung des Grundwasserschutzes außerdem bei den Vorrangflächen B1, B2, C5, E1, F1.

Die Beplanung dieser Flächen betrifft Quellbäche, Quellgebiete und Quelleinzugsgebiete, die für die Speisung der umliegenden Trinkwasserbrunnen von Bedeutung sind. Die SGD-Nord hat hinsichtlich dieser Flächen bereits Bedenken geäußert und eine umfassende Prüfung verlangt.

Ferner beherbergen die Flächen zahlreiche wasserbestimmte Biotope, die durch die geplanten Baumaßnahmen gefährdet sind.

Gerade vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist es widersinnig, große zusammenhängende Waldgebiete, die für die überregionale Trinkwasserversorgung bedeutend sind, zu schwächen. Die Ökosysteme dieser Wälder leisten einen vielfach höher zu bewertenden Beitrag dem Klimawandel zu begegnen, als es Windindustriegebiete in diesen Wäldern jemals vermögen. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass große zusammenhängende Waldgebiete Regen produzieren und damit ihren eigenen Kreislauf in Gang halten. Gleichzeitig sind sie Teil eines europaweiten Netzwerks von Regenautobahnen, die den Wasserhaushalt und das Klima auch in weit entfernten Gebieten beeinflussen.

Die hier beplanten Quellgebiete mit weit verzweigten Bachläufen waren auch in den vergangenen trockenen Sommern wasserführend. Das ist ein Zeichen der besonderen Qualität des hiesigen Wasser- Waldsystems.

Gefahren für das vorrangige Schutzgut Trinkwasser bestehen durch:

- Verletzung der Deckschichten beim Einbringen der Fundamente, durch den Bau von Wegen, das Einbringen von Kabeltrassen und weiteren baulichen Maßnahmen. Verletzung der Grundwasserleiter;

- Umfangreiche Rodungsarbeiten mit dauerhaften negativen Auswirkungen auf das Waldklima und seinen Wasserhaushalt. Außerdem Nährstofffreisetzung und Erosion.
- Durch ständige Luftverwirbelungen Austrocknung der Umgebung der Anlagen;
- Nutzung wassergefährdender Stoffe während Bau- und Betriebszeit, sowie Rückbauzeit der Anlagen;
- Umfangreicher Baustellenverkehr;
- Wartungsverkehr und Verwendung wassergefährdender Stoffe für die Wartung z.B. Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Chemikalien zur Enteisung, etc.;
- Havarie, Brand, Flügelbruch, Einstürze;
- Freisetzung von Mikro- und Nanopartikeln durch Rotorblatterosion, die durch Luftströmung, Regen, Hagel etc. stattfindet. Es wird von etwa 180kg pro Jahr und Anlage gesprochen. Dies wird in der Planung überhaupt nicht beachtet. Es wäre aber unbedingt notwendig sich hier mit dem aktuellen Forschungsstand auseinanderzusetzen. Hier gilt die Gefahrenvorsorgepflicht der öffentlichen Hand.

Durch die Verwendung von Carbonfasern in den Rotorblättern werden bei einem Brand sogenannte „Fiese Fasern“ freigesetzt. Diese Fasern sind wie Asbest lungengängig und verursachen gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier.

Die örtliche Feuerwehr ist unseres Wissens nach nicht ausgestattet, um die Bevölkerung entsprechend zu schützen und ein betroffenes Gebiet wieder zu dekontaminieren. Hinzu kommt selbstverständlich die erhöhte Waldbrandgefahr, die auch keine Erwähnung findet.

Auf eine Nachfrage in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023, ob denn durch einen Rückbau der WEA die Waldfunktionen erhalten blieben, antwortete Hr. Hierlmeier, dass *„alte Windkraftanlagen inklusive des Fundamentes zurückgebaut werden können, sodass wieder Waldfläche entstehen kann. Für einen solchen Rückbau sei ihm aber kein Praxisbeispiel bekannt.“*

Eine vollkommene Wiederherstellung des natürlichen Zustands, wie er vor dem Eingriff existiert hat, ist aus unserer Sicht, schon allein wegen der Verdichtung der Böden, nicht möglich.

Wir weisen an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass der Grundstückseigentümer für die Lasten auf seinem Grundstück verantwortlich ist, und dass ein kompletter Rückbau der Anlagen zu erfolgen hat. Das schließt auch die Fundamente im Boden und die Zuwege mit ein. Außerdem müssen alle Flächen wieder mit Waldboden aufgefüllt und renaturiert werden. Das alles ist mit erheblichen Kosten verbunden. Im Fall, dass die vereinbarte Summe, die für den Rückbau veranschlagt wurde, nicht ausreicht, oder dass die Betreiberfirma insolvent ist, müssen die Eigentümer die Kosten tragen. Bekanntlich stehen bereits alte ungenutzte Anlagen als Ruinen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde und warten auf ihren Rückbau. An dieser Stelle fragen wir uns auch, was mit einer Anlage in Reuth passiert. Das Repowering wurde unlängst aus Wasserschutzgründen von der SGD-Nord abgelehnt. Bei stillgelegten Anlagen fordern wir die Verbandsgemeinde dazu auf, für den vollständigen Rückbau Sorge zu tragen. Bevor weitere Windenergieanlagen gebaut werden, sollte die Verbandsgemeinde doch erst einmal den Rückbau von stillgelegten WEA

realisieren. So könnte sie wenigstens zeigen, dass sie in der Lage ist einen solchen Rückbau sachgerecht zu bewerkstelligen.

Zu Ihrer Erinnerung verlangt die Rechtsprechung (12.12.1969, BverwG) in einer Planung alle öffentlichen und privaten Belange mit ihrem jeweils zukommenden Gewicht in die Planung einzustellen und dann die öffentlichen Belange gegeneinander abzuwägen, um dann die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Dieser Verpflichtung wird im gesamten Planverfahren nicht nachgekommen. Wir haben in Deutschland drei großräumliche Zonen, die unsere Trinkwasserversorgung sicherstellen. Die VG-Gerolstein liegt innerhalb eines dieser großräumlichen Gebiete. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Wasserknappheit kommt dem Schutzgut Wasser in der Bewertung schon fast der Status eines Menschenrechts zu.

Wir bemängeln auch beim Schutzgut Wasserwirtschaft, dass Sie die Verträglichkeit mit dem Schutzgut Grund- und Trinkwasser auf die Einzelfallprüfung im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSCHG) verschieben wollen. Das ist nicht zulässig, da es sich hier um keine Immission handelt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung muss bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen und kann nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert werden. Aus Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen wird bereits heute deutlich, dass im Belang Wasserwirtschaft mit erheblichen bis unüberwindbaren Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Schutzgut Wasser erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Wasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.

#### **4 Hochwasserschutz:**

Die Hochwasserkatastrophe an Ahr und Kyll ist noch immer präsent. Bis heute werden Schäden behoben und sind persönliche Wunden nicht geheilt. Das hat auch in unserer Region den Hochwasserschutz verstärkt ins öffentliche Interesse gerückt. Auch unsere Wälder gehören zu den Einzugsgebieten aus denen sich das Hochwasser von Ahr und Kyll gespeist hat. Alle Plangebiete gehören zu den Wasserkörpern der Ahr und Kyll.

In Zukunft muss der Umgang mit unseren Waldgebieten auch vor diesem Hintergrund betrachtet werden.

Ein intakter Quadratmeter Waldboden kann im Winter bis zu 200 Liter Wasser aufnehmen und speichern. Diese Wasserrückhaltefunktion ist ein effektiver Hochwasserschutz, den es zu erhalten und zu fördern gilt. Entlang der Alpen wird der Wald schon seit Jahrhunderten besonders pfleglich behandelt, um gerade diese Schutzfunktion zu gewährleisten. Daraus hat sich der Begriff „Schutzwald“ geprägt. Je nach Baumart schaffen die Wurzeln ein weit verzweigtes und tief reichendes Hohlraumsystem, wodurch sich das Speichervolumen vergrößert und den Wasserabfluss verzögert. Hochwasserspitzen können so gebrochen werden. Gleichzeitig wird der humusreiche Boden geschützt und Erosionsprozesse werden abgeschwächt, bzw. verhindert. Auch die Funktion der CO<sub>2</sub> Senke Wald wird dadurch verbessert. Waldschutz ist nachweisbarer Klimaschutz. Von Expertenseite besteht die

ausdrückliche Forderung auch die Wälder der Mittelgebirge als „Schutzwälder“ zu betrachten und dahingehend zu fördern.<sup>9</sup>

Bereits jetzt können wir auf der K69 Von Flesten nach Wiesbaum beobachten, wie Baumaßnahmen – die Verbreiterung und Aufschotterung von Wegen, die augenscheinlich bereits im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgte – zu Erdrutschen entlang der Landstraße geführt haben. Die Stellen sind gut zu sehen, weil sie mit Schotter aufgefüllt wurden. Nebenbei sei hier auch bemerkt, dass die Arbeiten mit schweren Holzerntemaschinen und die vielen Drainagen in unseren Wäldern negative Auswirkungen auf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes haben. Die Bewirtschaftung unseres Waldes muss vor dem Hintergrund „Hochwasser – Schutzwald“ neu in den Blick genommen werden.

Die Baumaßnahmen, die bei einer Realisierung Ihres Flächennutzungsplans zu erwarten sind, betreffen in der Hauptsache Wald- und Quellgebiete und führen zu erheblichen Bodenverdichtungen, bzw. Bodenversiegelung. Die betroffenen Zonen werden in der Zukunft bei Starkregenereignissen kein oder nur noch sehr vermindert Wasser aufnehmen können. Das Bauvorhaben wird die Wasserrückhaltefunktion des Waldes erheblich stören und die Zunahme des abfließenden Wassers wird zukünftige Hochwasserereignisse negativ beeinflussen. Zukünftige Kosten stehen in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Vorhaben. Wie das Hochwasser im Kyll- und Ahrtal gezeigt hat, besteht dringender Bedarf die Wasserrückhaltefunktion des Waldes zu fördern und zu schützen.

Auch hier bemängeln wir eine fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung. Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zum Hochwasserschutz erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Insgesamt sehen wir den Hochwasserschutz nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.

### **5 Erdbebenmessstation:**

Seit gut 20 Jahren gibt es die Erdbebenmessstation „HILG“ der Universität Köln in Hillesheim an der Schwedenschanze.

In der Ausgabe 7/2023 wurde im Amtsblatt der VG Gerolstein ein Bericht veröffentlicht, wonach das schwere Erdbeben in der Osttürkei und Nordsyrien auch von der international vernetzten Erdbebenmessstation in Hillesheim registriert und gemessen wurde. Dies zeigt, wie hochsensibel die in 2022 mit neuer moderner Messtechnik und einem neuen Seismographen ausgestattete Anlage ist.

WEA haben Auswirkungen auf das seismische Stationsnetz und die Erdbebenüberwachung.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> „Die unterschätzte Bedeutung von Schutzwäldern in Mittelgebirgen. Erkenntnisse aus dem Hochwasser im Ahrtal.“ Auf [www.greenpeace.de](http://www.greenpeace.de) oder

[https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse\\_schutzwaelder\\_mittelgebirge.pdf](https://naturwald-akademie.org/wp-content/uploads/2022/04/analyse_schutzwaelder_mittelgebirge.pdf)

<sup>10</sup> <https://www.gd.nrw.de/zip/seismische-immissionen-kit-bericht.pdf>

Es ist davon auszugehen, dass in Abständen von unter 5 km zur Erdbebenmessstation relevante Störeinflüsse auftreten, so dass im Sinne eines funktionierenden Katastrophenschutzes eine Errichtung von WEA in diesem Umkreis zwingend ausgeschlossen werden muss. Dies betrifft die gesamte Eignungsfläche G und H südlich der K 69. Im Abstand zwischen 5–10 km müssten mögliche Störsignale durch WEA im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet werden. Bei der großen Zahl der zu erwartenden WEA kann jetzt schon von einer kompletten Überlagerung der Signale ausgegangen werden.

Besonders bedeutsam ist, dass der 10km-Radius für die Erdbebendetektion bis heute von störenden Windenergieanlagen frei ist, aber die meisten neuen Vorrangflächen in diesem Radius liegen sollen. Da zu erwarten ist, dass beim Bau der Windindustrieanlagen die Erdbebenstation ihre Funktion der frühzeitigen Detektion von (vulkanischen) Beben verliert, müssen die Einwände des Geologischen Landesamts im Sinne des vorsorglichen Katastrophenschutzes dringend berücksichtigt werden.

In der Städtebaulichen Begründung unter Ziffer 11.5 mit der Überschrift „Bergbau und Rohstoffgewinnung, Baugrund und Erdbebendienst“ verschieben Sie eine Klärung auf die Einzelfallprüfung. Wir fordern auch hier, dass eine Klärung des Sachverhalts auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfolgen hat. Das ist grundsätzlich auch möglich, weil Sie bereits in der Planung Anlagenstandorte grob annehmen können und auch in Frage kommende Anlagentypen grob abschätzen können. Bereits zu diesem Zeitpunkt ließe sich mindestens feststellen, welche Teilflächen ganz sicher nicht weiter beplant werden können.

#### **6 Gesundheit:**

Die Gefahr durch Infraschall darf nicht unterschätzt werden und stellt für viele sensible Menschen eine ernstzunehmende Gefahr dar. Überhaupt keine Beachtung findet in diesem Zusammenhang der substratgebundene Infraschall, der über das Erdreich übertragen wird und von Erdbebenstationen noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser substratgebundene Schall setzt sich bis in das Innere von Gebäuden fort. Die bislang angewandten Verfahren der TA-Lärm sind für die Beurteilung der Emissionen durch Infraschall nicht geeignet und insofern für eine umfängliche Beurteilung der Schallimmission bei WEA unzureichend.

Für die umliegenden Ortschaften summiert sich die Lärmbelastung des geplanten Windenergieindustrialgebiets auf zu den bereits bestehenden Lärmimmissionen, z.B. bei der Fläche H der Landwirtschaft, des Kalk- und Zementwerks mit den Steinbrüchen und dem Lava- und Sprudelgüterverkehr.

Eine umfassende Schallimmissionsuntersuchung zur jetzigen Situation ohne WEA wurde bisher nicht durchgeführt und müsste über einen längeren Zeitraum für ein angemessenes Gesamtbild erfolgen, bevor weitere Schallquellen hinzugeplant werden.

Für eine erhebliche Zahl von Einwohnern werden Schlagschatten und Leuchtfeuer zum Problem werden. Hiervon sind nicht nur Menschen, sondern auch Nutztiere, Pferde und Wildtiere betroffen.

Es gibt zahlreiche Beispiele wo Menschen durch die Belastung von WEA gezwungen waren, ihren Wohnort zu wechseln.

Auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus ist die Lärm- und Infraschallimmission zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.

Viele der Plangebiete sind die Erholungsräume der Bevölkerung. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird beim Eisabwurf ein Gefahrenbereich im Radius der 1,5fachen Anlagenhöhe angenommen. Bei einer modernen 280m hohen Anlage sind das 420m Schutzabstand. Daher ist der Abstand zu den Wanderwegen mit 200m unzureichend, ebenso müsste in den Monaten von Oktober bis März der gesamte Gefahrenbereich vorsorglich gesperrt werden, was eine zusätzliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Lebensqualität bedeutet. Dies ist auch unter dem Aspekt des Natur- und Gesundheitstourismus genauso wie die Schallimmissionen zu betrachten, verringert sie doch den Erholungswert der Umgebung.

Für viele Einwohner sind gerade die Natur, die Ruhe und die ästhetische unverbaute Landschaft der ausschlaggebende Grund, in unserer VG zu leben. Die Bewertungen im Landschaftsplan zur Erholungsqualität bzw. Erlebnisqualität sind teilweise falsch und zeugen von einer Unkenntnis des Plangebiets. Im Umkreis der Ortschaften werden die zahlreichen und hochwertigen Naturräume regelmäßig zu Erholungszwecken genutzt. Ob hier geboren oder erst später zugezogen, viele dieser bewussten Landbewohner nehmen Mühen und Kompromisse auf sich, um genau an diesem Ort leben zu können. Solche Infrastrukturmängel wie medizinische Versorgung, kulturelle Angebote, öffentlicher Nah- und Regionalverkehr, z.T. lange Arbeitswege und vieles mehr, dürften Ihnen hinlänglich bekannt sein. Auch junge Familien mit Kindern entscheiden sich wegen der Natur hier zu bleiben oder nach einigen Jahren Stadtleben wieder zurückzukehren oder aus einer Stadt oder einem Ballungsraum überhaupt hierhin zu ziehen. Mit Tatkraft und Ideenreichtum bereichern gerade die bewussten Landbewohner unsere ländliche Gesellschaft und setzen sich auf vielen Ebenen ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Region voller Engagement ein, denn sie alle lieben ihre Heimat und wollen ihre Schönheit und Lebensqualität für sich und ihre Kinder bewahren.

Die für den Tourismus über viele Jahre entstandene Infrastruktur aus Wander- und Radwegen und vielen anderen naturnahen Freizeitangeboten wird in gleicher Weise auch von der hier ansässigen Bevölkerung zur persönlichen Erholung genutzt und genossen. Die Eifel wird von ihren Bewohnern geliebt und der Aufschrei, der jetzt durch die Bevölkerung geht, ist Ausdruck dieser Liebe.

Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen zur Lärmimmission erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Insgesamt sehen wir die Lärmimmission nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.

## **7 Tourismus:**

Es war beeindruckend mit welcher Selbstverständlichkeit der Verbandsgemeinderat in der BPU-Sitzung vom 03.08.2023 (Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung im April 2023) bereit war, die Sorgen vor Einbußen im Tourismus in Kauf zu

nehmen. Es ist weiterhin bemerkenswert, dass es in der Städtebaulichen Begründung (BGH-Plan, S.64/65) heißt:

*„Windenergieanlagen können Natur und Landschaft beeinträchtigen und damit auch die Landschafts- und Ruheorientierte Erholung, so dass hier von einem Zielkonflikt ausgegangen werden kann. Dieser Zielkonflikt ist nicht als gravierend anzusehen, weil in den durch die Sondergebiete unmittelbar betroffenen Bereichen keine überregional bedeutsame Erholungsnutzung stattfindet und eine zukünftige Weiterentwicklung in größerem Umfang dort nicht zu erwarten ist.“*

Es heißt weiter, dass es in der VG Gerolstein schwierig sei, Gebiete zu beplanen, die nicht Vorranggebiete für Erholung sind, der Raum um Hillesheim/Wiesbaum gehöre allerdings laut dem Raumordnungsplan der Region Trier ohnehin nicht zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Sie schreiben weiter:

*„Der resultierende Zielkonflikt ist im vorliegenden Fall nicht schwerwiegend, weil weiterhin große Gebiete der VG nach dem erklärten Willen des Verbandsgemeinderates von Windenergieanlagen frei bleiben sollen und dadurch dem Ziel der Raumordnung soweit wie möglich gefolgt wird.“*

Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass der von Ihnen zitierte Raumordnungsplan der Region Trier aus dem Jahr 1985 stammt und somit wohl kaum noch als aktuell bezeichnet werden kann. 1985 gab es kein europaweit bekanntes Wander- und Radwegenetz, keinen Eifelsteig, keine Krimihauptstadt Hillesheim, keine Krimiwanderwege, keinen Golfclub mit überregionaler Bedeutung und nicht die Vielzahl privater Ferienwohnungen. 1985 war eine andere Welt. Vielleicht ist es dem Büro BGH-Plan nicht klar, aber dem Verbandsgemeinderat ist durchaus bekannt, dass die Alt VG-Hillesheim zu den touristischen Perlen dieser Verbandsgemeinde gehört. Dabei ist es unerheblich, ob die Region Trier hier ein Vorranggebiet für Erholung ausgewiesen hat oder nicht, denn die Realität spiegelt die besonders hohe touristische Qualität dieses Teils der Verbandsgemeinde Gerolstein. Das Markenzeichen von Hillesheim „Kriminalhauptstadt“ Deutschlands zu sein, verbunden mit den zahlreichen Krimiwanderwegen und weiteren Themenwanderwegen auf dem Gebiet der Alt-VG Hillesheim, hat zahlreiche Urlauber in die Eifel geführt. Ein Großteil, der inzwischen internationalen Berühmtheit der Vulkaneifel, gründet auf der großen Beliebtheit des „Eifelkrimis“. Gerade die wilde unberührte Landschaft spielt in diesen Romanen eine herausragende Rolle und gerade die Schnittstelle zwischen Fiktion und lokaler Realität ist ein besonderes Highlight für viele Feriengäste. Das Herz dieser Erfolgsgeschichte schlägt in Hillesheim.

Die europäische Beispielstadt Hillesheim ist zu einem beliebten Tourismus Hot Spot avanciert, an dem sich seit vielen Jahren sogar ein Wandergeschäft und ein Geschäft für Naturmode halten können, außerdem eine gut sortierte Buchhandlung, diverse Cafes, Restaurants, ein Krimihotel, ein Kino, ein Golfplatz und zahlreiche gewerbliche wie private Übernachtungsmöglichkeiten.

Die Alt-VG Obere Kyll weist die höchsten Übernachtungszahlen in der Region auf und besitzt auf ihrem Gebiet über bereits genannte und weitere bedeutende Themenwanderwege. Die touristische Infrastruktur ist hier seit langem besonders gut ausgeprägt.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Vulkaneifel das wichtigste Naherholungsgebiet für den größten deutschen Ballungsraum und erfreut sich auch bundesweit und bis in die europäischen Nachbarländer zunehmender Beliebtheit als Feriengebiet. Die im LEP IV niedergelegten landesplanerischen Ziele stehen in zahlreichen Punkten ihren Plänen zur Ausweisung von WEA Konzentrationszonen entgegen.

Diese einzigartige Vulkanlandschaft mit ihren ausgedehnten Wäldern ist heute die wirtschaftlich bedeutendste Ressource unserer Region, die viele familienfreundliche Arbeitsplätze im Tourismus ermöglicht. Auch vom Land und den Kommunen wurde und wird bis heute viel Geld in die touristische Infrastruktur unserer VG investiert. Diese Investitionen zahlen sich aber nur dauerhaft aus, wenn ihre Grundlage, die Naturlandschaft erhalten bleibt.

Durch die beplanten Flächen führen zahlreiche vielfach ausgezeichnete Wander- und Radwege, die allesamt ihren Erholungswert und ihre ästhetische Schönheit in erheblichem Maß verlieren würden. Der naturnahe Tourismus und die natürlichen Ressourcen Trinkwasser und Wald gehen Hand in Hand und sichern gemeinsam die wirtschaftliche Stabilität und Prosperität unserer Region.

Die Bürger vor Ort profitieren in vielfacher Hinsicht vom sanften Tourismus, da die Gäste regelmäßig in Ferienwohnungen übernachten und mit ihren Ausgaben die vorhandene Infrastruktur aus Gastronomie und Einzelhandel stärken. Auch die Wochenendgäste mit Zweitwohnsitz haben das Leben in der Region bereichert und hier vor Ort vielfältige Investitionen getätigt. In Folge der Umsetzung oder Teilumsetzung der Planung würden sich Ruhe und Natur suchende Touristen fortan anderen Zielen zuwenden.

Im Ergebnis würde eine Errichtung der WEA in den beplanten Waldgebieten jahrelange erfolgreiche Bestrebungen, den Tourismus in der Region zu stärken, konterkarieren. Das gefährdet Arbeitsplätze vor Ort und die hiesige Infrastruktur, welche durch die Ausgaben der Touristen mitgetragen wird.

Schon aus wirtschaftlichen Gründen für die Entwicklung des Tourismus sind die Wälder der Vulkaneifel unbedingt dauerhaft und umfänglich zu schützen.

Die Planer sind dazu angehalten, ihre Planung auf aktuelle Daten zur Qualität und Wirtschaftskraft des Tourismus in unserer VG zu stützen. Wir vermissen eine umfassende Untersuchung, die sich mit möglichen Einbußen im Tourismus durch das geplante Vorhaben auseinandersetzt. Ohne eine solche Untersuchung kann keine saubere und ordnungsgemäße Abwägung für die Belange des Tourismus stattfinden.

Die in den Planungsunterlagen zugegebenen Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft erscheinen uns insgesamt als zu gering eingestuft. Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen erscheinen uns als nicht hinreichend. Sie wiegen die Schwere der zu erwartenden Schäden nicht auf. Es findet keine ordnungsgemäße Abwägung statt. Insgesamt sehen wir den Erholungswertes der Landschaft und den damit einhergehenden touristischen Erfolg der Region nicht ausreichend berücksichtigt und lehnen auch in diesem Punkt die vorliegende Planung umfänglich ab.

### **8 Immobilien:**

Bei dem von Ihnen geplanten Vorhaben müssen viele Bürger mit einem hohen Wertverlust ihrer Immobilien rechnen. Dabei steht das Lebensmodell vieler auf dem Spiel. Es gibt zahlreiche Studien, die den Wertverlust von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit in der Nähe von Windenergiegebieten belegen. Durch die Nähe der Plangebiete zu den Ortschaften wird die räumliche Entwicklung der Dörfer dauerhaft eingeschränkt.

Diese Aspekte werden in der vorliegenden Planung überhaupt nicht erwähnt.

### **9 Ergebnis:**

**Aus den oben geschilderten vielfältigen Gründen fordern wir die Verbandsgemeinde Gerolstein bzw. den VG-Rat dazu auf, die gesamten Eignungsflächen, die sich in Wald- und Quellgebieten befinden, aus der Planung herauszunehmen und nicht weiter als Sondergebiete für Windenergie zu favorisieren.**

**Wir teilen Ihnen außerdem mit, dass wir im Verfahren FNP Teilfortschreibung „Windenergie“ alle rechtlichen und fachlichen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen werden, um unserer Ablehnungsgründe geltend zu machen.**

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung des Vorstands von Sturm im Wald e.V.

Martin Kleppe, Lars Klubertz, Volker Weber, Bastian Kleppe